Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“
vom 30. November 1998
(GVBl.II/99, [Nr. 01], S.2)

zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 29. Januar 2014
(GVBl.II/14, [Nr. 05])

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten, nördlich von Potsdam und westlich von Berlin gelegenen Flächen in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Havelland und der kreisfreien Stadt Potsdam werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 9.915 Hektar. Es liegt in den Gemarkungen Priort, Döberitz, Dallgow, Seeburg, Groß Glienicke, Sacrow, Fahrland, Neu Fahrland, Gatow, Potsdam, Bornim, Marquardt, Kartzow, Krampnitz, Elstal, Nedlitz und Wustermark. Zur Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze als Anlage 1 und eine Liste der ganz oder teilweise betroffenen Gemarkungen und Flure als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten zwölf topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten 76 Flurkarten und den in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten vier Liegenschaftskarten.

(3) Die Karten können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, bei den Landkreisen Potsdam Mittelmark und Havelland sowie bei der kreisfreien Stadt Potsdam, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 a. der Qualität der Gewässer und Uferbereiche sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere die Eignung des Fahrländer Sees als Brut- und Winterraststätte für zahlreiche Wasservogelarten,
 b. der naturnahen Mischwälder,
 c. der Trockenrasen, Feuchtgebiete, Extensiväcker und Ruderalflächen,
 d. des Lebensraumes zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
 a. einer reich strukturierten Grund- und Endmoränenlandschaft,
 b. einer reich gegliederten Agrarlandschaft, unterbrochen von kleinflächigen Waldgebieten, Flurgehölzen, Mooren und Feuchtgebieten sowie vom Rieselfeldkomplex Gatow-Karolinenhöhe,

 c. der ausgedehnten Waldflächen und einer Seenlandschaft, bestehend aus den Havelseen, dem Sacrower See und dem Fahrländer See,
 d. eines großflächigen Feuchtwiesenkomplexes der havelländischen Luchlandschaft;
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin - Potsdam, insbesondere für eine der Landschaft und Naturausstattung angepaßte Entwicklung der Erholungsnutzung, vor allem der Waldgebiete und Gewässer;
4. die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Ausgleichsfunktionen für den städtischen Ballungsraum Berlin - Potsdam.

§ 4
Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
2. Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. Gewässer - ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie schiffbare Landesgewässer - mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren;
5. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichneter Plätze sowie von Hausgärten zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
7. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
8. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern; zum Beispiel Wasser zu entnehmen, ausgenommen zur Bewässerung bei der obst- und gartenbaulichen Nutzung sowie bei Bedarf zur Wiedervernässung der Rieselfelder Gatow-Karolinenhöhe.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

§ 5
Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße

landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 gelten,
 b. § 4 Abs. 1 Nr. 1 gilt, wobei eine Bewirtschaftung von Niedermooren entsprechend den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) ausgenommen ist. Dabei ist eine weitere Degradierung des Moorkörpers weitestgehend auszuschließen;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 8 gelten;
3. für den Bereich der Jagd:
 a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 b. die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
4. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 a. Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 b. bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden,
 c. keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlast-Verdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. die Nachrüstung bestehender landwirtschaftlicher Anlagen, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bis zum 30. Juni 1999 erforderlich ist;
11. die im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes "Döberitzer Heide" zu Zwecken der Landesverteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie die zur Aufrechterhaltung und Sicherung der militärischen Nutzung erforderlichen Tätigkeiten, Maßnahmen und Einrichtungen;
12. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
13. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
14. alle Maßnahmen zur Durchführung von Flugbetrieb, zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Luftfahrt auf der Fläche der Gemeinde Elstal, Flur 21, Flurstücke 5 und 7, insbesondere Maßnahmen zur Flächengestaltung und -sicherheit einschließlich der Hindernisbeseitigung;
15. Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung dienen, soweit die untere Naturschutzbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird; die Unterrichtung ersetzt nicht einen gegebenenfalls erforderlichen Antrag auf Befreiung gemäß § 72 oder auf Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, die für diese Maßnahmen auch nachträglich erteilt werden können.

(2) Die in § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgelegt:

1. zum Erhalt und zur Entwicklung von Mooren und Feuchtgrünland soll der Grundwasserstand gesichert und nach Möglichkeit angehoben werden;
2. die landwirtschaftliche Nutzung ist auf naturverträgliche, nachhaltige Wirtschaftsformen auszurichten;
3. naturnahe Wälder sind durch entsprechende Waldbaumaßnahmen zu erhalten; für die künstliche Verjüngung sind hauptsächlich heimische, standortgemäße Holzarten zu verwenden. Es ist möglichst kahlschlagslos zu wirtschaften;
4. die naturverträgliche Erholungsnutzung ist so zu gestalten, dass seltene oder gefährdete Arten und ihre Lebensräume unbeeinträchtigt bleiben;
5. es wird geprüft, in welchem Umfang die Rieselfelder der Karolinenhöhe zwecks Grundwasserneubildung und der Schaffung eines Biotopverbundes gepflegt werden sollen;
6. Feuchtwiesen sollen in ihrer Artenvielfalt durch angepaßte, regelmäßige Pflege, insbesondere eine entsprechende Mahd, Weideführung oder Entbuschung entwickelt werden;
7. Trockenrasen sollen durch periodische Pflegemaßnahmen erhalten werden;
8. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes gesichert und nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt werden;
9. Hecken, Obstreihen, Streuobstflächen, Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume, Lesesteinhaufen und andere Strukturelemente der Landschaft sollen zur Förderung eines Biotopverbundsystems wo nötig gepflegt oder neu angelegt werden.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlaß von Pflegeplänen zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Insbesondere gelten fort:

1. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sacrower See und Königswald" des Regierungspräsidenten der Preußischen Regierung in Potsdam vom 11. März 1941 (Amtsblatt der Preußischen Regierung in Potsdam, Stück 12, vom 22. März 1941), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. April 1963 (Gesetzblatt Teil II Nr. 47 - Ausgabetag: 31. Mai 1963);
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ferbitzer Bruch" des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 16. April 1996 (GVBl. II S. 722);
3. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Döberitzer Heide" des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 24. November 1997 (GVBl. II S. 882).

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10
Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b. der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11
Inkrafttreten

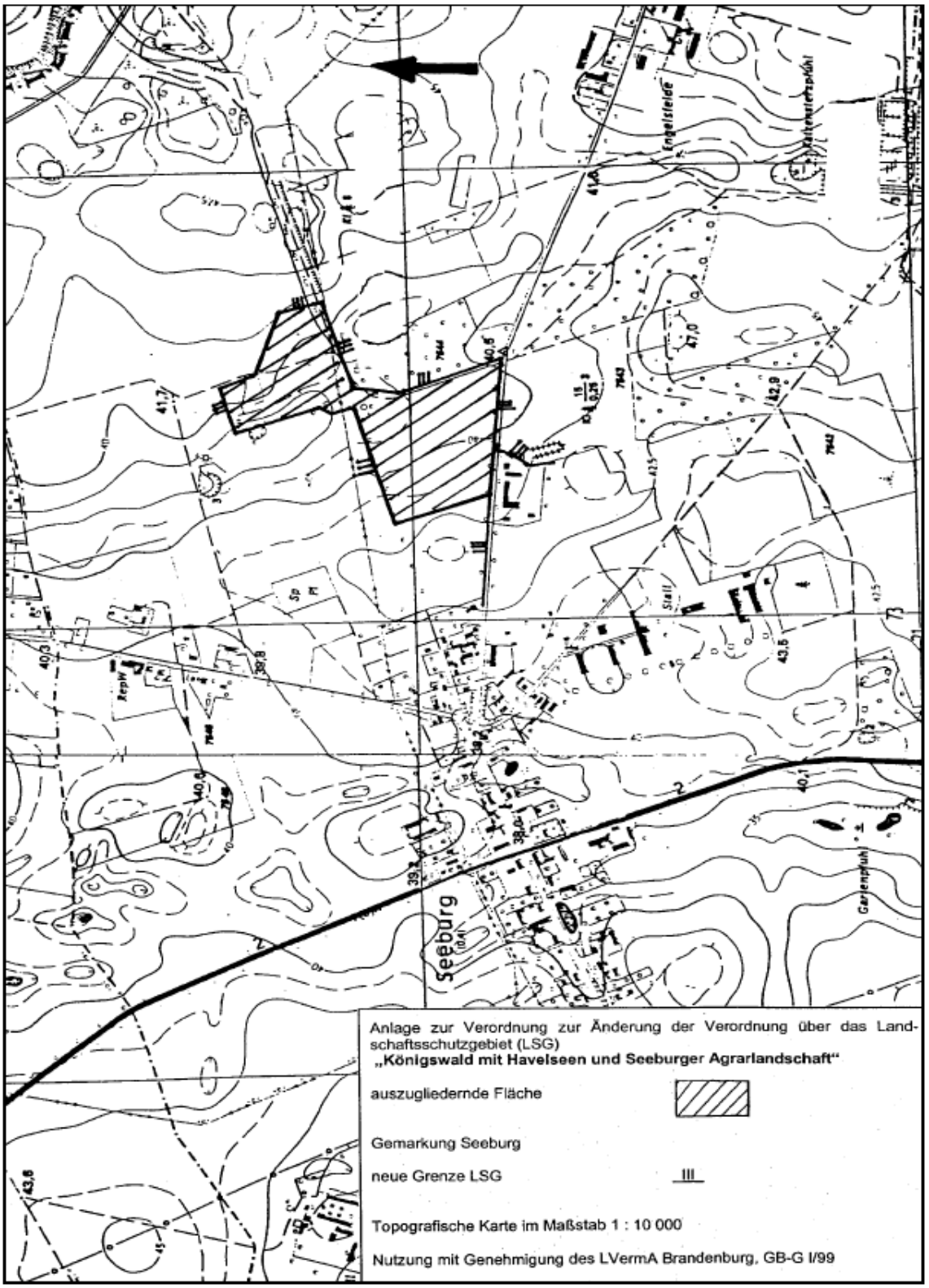
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. November 1998

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Dr. Eberhard Henne

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)


Kartenskizze zur
Lage des Landschaftsschutzgebietes
"Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"
Darstellung auf der Grundlage
von Daten der Landesvermessur
LSG "Königswald mit Havelseen
und Seeburger Agrarlandschaft"
FALKENSEE
FALKENHAIN
FALKENHAGEN
FINKENKRUG
Dallgow-Döberitz
STAAKEN
GATOW
KLADOW
WANNSEE
POTSDAM
BABELSBERG
Golm
Eiskeller
Satzkorn
Neu Fahrland
NEUFAHRLAND
BORNSTEDT
BRANDENBURGER VORSTADT
KLEIN GLIENICKE



Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"

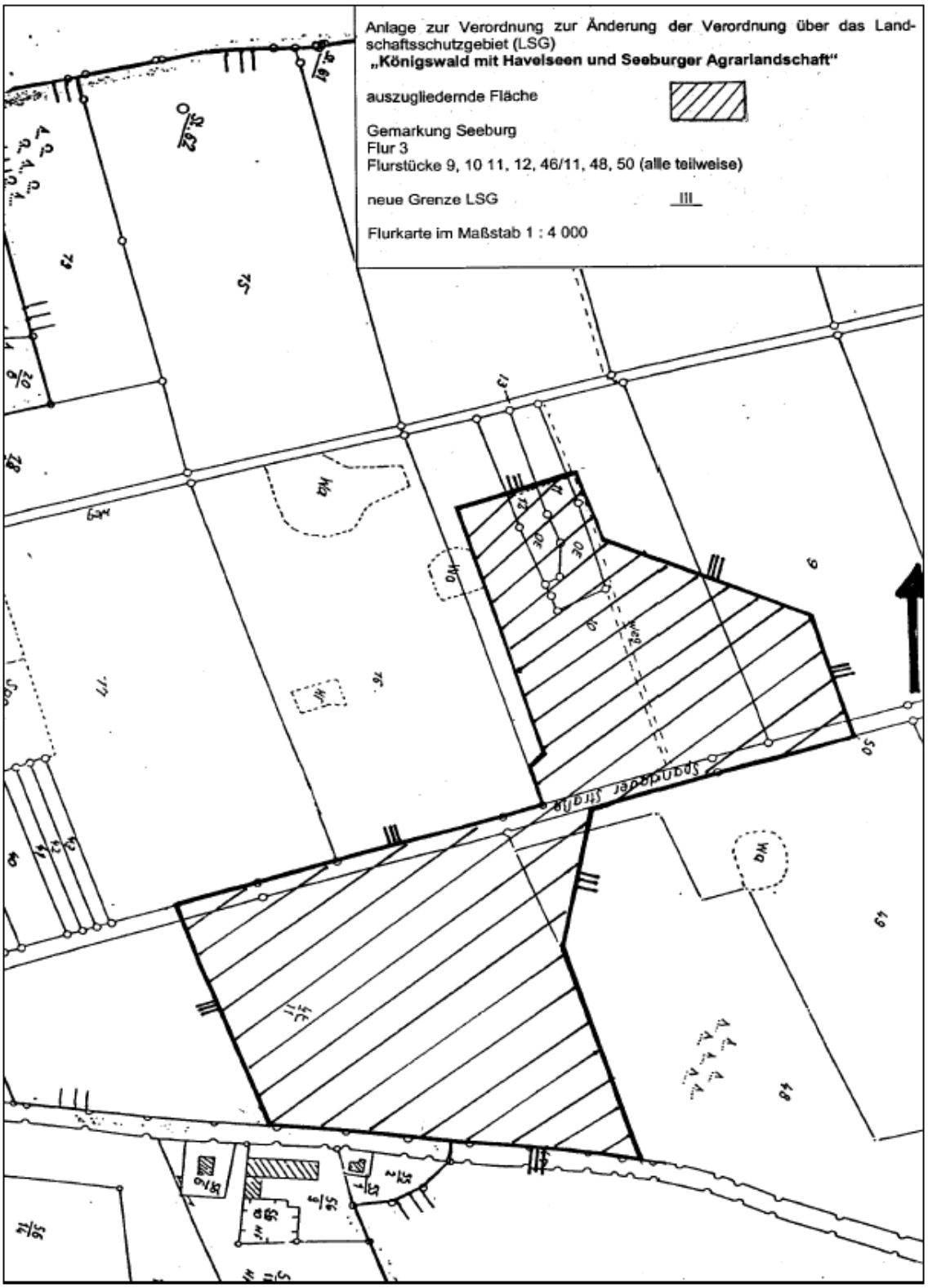
auszugliedernde Fläche

Gemarkung Seeburg

neue Grenze LSG

Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G I/99



Anlage 2

Flurliste LSG

"Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"

Gemarkung	Flure insgesamt	Flure mit LSG-Grenze	Flure vollständig im LSG
Bornim	2	2	
Dallgow	4, 5	4, 5	

Döberitz	1 - 5, 8, 9, 10, 12 -17	4, 5, 8, 9	1, 2, 3, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Elstal	16, 18, 21	16, 18, 21	
Fahrland	1 - 10	1 - 10	
Gatow	1	1	
Groß-Glienicke	1, 2, 5, 10 - 17	1, 2, 5, 10 - 17	
Kartzow	1 - 6	1, 2, 5, 6	3, 4
Krampnitz	1, 2	1	2
Marquardt	6	6	
Nedlitz	1	1	
Neu Fahrland	1 - 6	1 - 5	6
Potsdam	1 -3	1 - 3	
Priort	1, 2, 4 - 7	1, 4, 5, 6, 7	2
Sacrow	1 - 4	1, 2	3, 4
Seeburg	2 - 4	2, 3, 4	
Wustermark	15, 16	15, 16	

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“

Kartenblatt	Unterzeichnung
N-33-122-B-d-4	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, am 8.7.2008
N-33-122-D-b-2	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-122-D-b-4	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-A-c-3	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-A-c-4	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-A-d-3	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 29.10.2007
N-33-123-C-a-1	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-C-a-2	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-C-a-3	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 29.10.2007

N-33-123-C-a-4	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-C-b-1	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
N-33-123-C-c-2	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

2. Flurkarten

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Bornim	2	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
2	Dallgow	4	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
3	Dallgow	5	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mitdem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
4	Döberitz	1	4 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
5	Döberitz	2	4 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
6	Döberitz	3	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
7	Döberitz	4	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
8	Döberitz	5	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
9	Döberitz	8	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
10	Döberitz	9	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
11	Döberitz	10	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

12	Döberitz	12	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
13	Döberitz	13	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
14	Döberitz	14	4 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
15	Döberitz	15	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
16	Döberitz	16	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
17	Döberitz	17	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
19	Elstal	18	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
20	Elstal	21	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
21	Fahrland	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
22	Fahrland	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
23	Fahrland	3	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
24	Fahrland	4	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
25	Fahrland	5	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
26	Fahrland	6	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
27	Fahrland	7	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
28	Fahrland	8	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

29	Fahrland	9	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
30	Fahrland	10	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
31	Gatow	1	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
32	Groß Glienicke	1	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
33	Groß Glienicke	2	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
34	Groß Glienicke	5	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
35	Groß Glienicke	10	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
36	Groß Glienicke	11	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
37	Groß Glienicke	12	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
38	Groß Glienicke	13	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
39	Groß Glienicke	14	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
40	Groß Glienicke	15	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
41	Groß Glienicke	16	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
42	Groß Glienicke	17	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
43	Kartzow	1	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
44	Kartzow	2	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

45	Kartzow	3	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
46	Kartzow	4	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
47	Kartzow	5	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
48	Kartzow	6	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
49	Krampnitz	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
50	Krampnitz	2	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
51	Marquardt	6	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
52	Nedlitz	1	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
53	Neu Fahrland	1	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
54	Neu Fahrland	2	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
55	Neu Fahrland	3	1 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
57	Neu Fahrland	5	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
58	Neu Fahrland	6	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
59	Potsdam	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
60	Potsdam	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
61	Potsdam	3	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

62	Priort	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
63	Priort	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
64	Priort	4	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
65	Priort	5	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
66	Priort	6	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
67	Priort	7	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
68	Sacrow	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
69	Sacrow	2	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
70	Sacrow	3	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
71	Sacrow	4	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
72	Seeburg	2	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
73	Seeburg	2a, Rahmenkarte 7520.0	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
74	Seeburg	2b, Rahmenkarte 7520.9	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
76	Seeburg	4	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
77	Seeburg	15	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
78	Seeburg	16	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

3. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
56a	Neu Fahrland	4	1 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
56b	Neu Fahrland	4	1 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
75a	Seeburg	3	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
75b	Seeburg	3	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
18	Elstal	16	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 8.7.2008